

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Gegen Empfangsbestätigung

Firma
Pritscher GbR
Kreutweg 2
84103 Postau

Sachbearbeiter/in:
Herr Hofmann
Zimmer:
348
Telefon:
0871/408-3183
Telefax
0871/40816-3183
E-Mail
rene.hofmann@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 43-1647-2013-IMMG	Landshut 27.01.2016
--------------------	-------------	--	------------------------

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit Lagerhalle (79.000 Masthähnchenplätze); Nr. 7.1.3.1 (G/E) der 4. BImSchV
Antragsteller/in: Firma Pritscher GbR, Kreutweg 2, 84103 Postau
Bauort: Postau
Baugrundstück: Moosthann (Postau) 175

Anlagen
1 Antrag (Zweitschrift)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung

1. Der Pritscher GbR, vertreten durch Herrn Christoph und Herrn Georg Pritscher, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Masthähnchenställe mit je 39.500 Tierplätzen (Gesamtbestand 79.000 Masthähnchen) sowie einer Lagerhalle auf dem Grundstück Flur-Nr. 175 der Gemarkung Moosthann (Gemeinde Postau) erteilt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Anlage besteht im Einzelnen aus folgenden Anlageteilen und Nebenanlagen:

Ställe 1 und 2 (Neubau) mit je 39.500 Masthähnchenplätzen
 Verbindungsbau mit Futterzentrale, Hygieneschleuse und Toilette
 Lagerhalle mit Getreidelager

2. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass nördlich der Lagerhalle (Lageplan s. Schreiben vom 20.07.2015 Fl.-Nr. 175) eine Löschwasserzisterne mit mind. 48 m³ Fassungsvermögen errichtet wird.
 Damit steht die erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h über eine Löschdauer von zwei Stunden zur Verfügung.
 Diese Wasserzisterne muss mit einer befestigten Anfahrmöglichkeit und einer den Vorschriften entsprechenden Ansaugmöglichkeit ausgestattet sein. Diese Wasserzisterne muss die fehlenden 48 m³ Wasser in jedem Fall sicher beinhalten und die Ansaugstelle so beschaffen sein, dass das Wasser auch sicher entnommen werden kann (mind. 50 cm Wasser unter der Entnahmestelle).
 Diese Bedingung ist vor Inbetriebnahme der Ställe zu erfüllen.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder
 - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 27.01.2016 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 02.10.2013 und von hooek farny vom 08.10.2013
- b) Bauantrag vom 02.10.2013
- c) Baubeschreibung vom 02.10.2013
- d) Verfahrensbeschreibung vom 08.10.2013
- e) Lageplan 1:1000
- f) Eingabeplan Lageplan 1:1000
- g) Eingabeplan Grundriss 1:100 Hähnchenmastställe
- h) Eingabeplan Ansichten, Schnitte 1:100 Hähnchenmastställe
- i) Eingabeplan Grundriss, Schnitte, Ansichten 1:100 Lagerhalle
- j) Gutachten vom 25.09.2013 (POS-2488-01)
- k) ergänzendes Gutachten vom 24.02.2015 (POS-2488-01)
- l) Bescheinigung Brandschutz I Nr. 130052-01-P1/2013 durch Prüfsachverständigen Dipl.-Ing. Mario Eiting vom 14.01.2014
- m) Landschaftspflegerischer Begleitplan von KomPlan (Projekt Nr. 13-0694_LBP) vom 05.11.2013
- n) Vertrag zwischen der Pritscher GbR und Bioenergie Irlach GbR vom 17.09.2013
- o) Lageplan Löschwasserzisterne mit Schreiben vom 20.07.2015
- p) Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Landschaftsökologische Büros Faunakart vom 24.02.2015
- q) ergänzende Stellungnahme vom 29.07.2015 zur Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Landschaftsökologischen Büros Faunakart vom 24.02.2015

Hausanschrift:
 Veldener Straße 15
 84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
 BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
 Linie 1 und Linie 7

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1.1 Luftreinhaltung

1.1.1 Die Masthähnchenställe sind antragsgemäß zu errichten bzw. zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen.

1.1.2 Der beantragte maximale Gesamttierbestand von 79.000 Masthähnchenplätzen (Einstellung) sowie eine mittlere Tierlebensmasse von insgesamt 128 Großvieheinheiten (GV) dürfen nicht überschritten werden. Vom beantragten Haltungsverfahren (Bodenhaltung mit Einstreu) darf nicht abgewichen werden.

Von diesem Haltungsverfahren mit einer Mastdauer von 30 bis 37 Tagen darf nicht wesentlich abgewichen werden. Im „Splitting-Verfahren“ dürfen von den eingestellten Tieren etwa 70 % (~ 55.300 Tiere) auf ein Endgewicht von 2,2 kg gemästet werden.

Etwaige Änderungen sind dem Landratsamt Landshut schriftlich anzuzeigen.

1.1.3 Die Ställe sind als geschlossene Warmställe mit Lüftungsanlagen im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 auszulegen. Die Stallabluft muss senkrecht nach oben sowie ohne Abdeckungen bzw. sonstigen strömungshemmenden Einbauten in die freie Luftströmung austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

1.1.4 Es ist eine bauliche Ableithöhe aller Firstkamine (max. 8 pro Stallgebäude) von mindestens 3,0 m über First sowie mindestens 10 m ü. Flur einzuhalten. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit aller Firstlüfter muss ganzjährig einen Wert von mindestens 8 m/s (gilt für Ventilator-Typ FE091) bzw. mindestens 9 m/s (gilt für Ventilator-Typ FC125) erreichen.

1.1.5 Die Lüftungsanlagen der Ställe sind technisch so auszulegen und zu betreiben, dass die Sommernotlüfter (Giebellüfter) nur kurzzeitig, d. h. maximal an 10 Tagen pro Jahr sowie ausschließlich während der Tagzeit, in Betrieb sind. Ein Dauerbetrieb ist nicht zulässig. Die Lüfter sind ausschließlich als Notlüfter zum Schutz der Tiergesundheit genehmigt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.1.6 Die Einhaltung bzw. technische Realisierbarkeit obiger Lüftungsanforderungen - insbesondere die Einhaltung der Abluftgeschwindigkeit - ist dem Landratsamt Landshut vor Baubeginn durch eine Lüftungsbaufirma schriftlich zu bestätigen.
- 1.1.7 Um die Geruchsemissionen bei der Geflügelhaltung mit Einstreu möglichst gering zu halten, ist auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken nachzustreuen.
- 1.1.8 Im Stall (Futtermatratzen, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge) sowie auf den Außenbereichen ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.
- 1.1.9 Es ist ausschließlich grobes Einstreumaterial, wie z. B. gehäckseltes Stroh, zu verwenden.
- 1.1.10 Um eine vollständige Räumung der Ställe bei mechanischer Entmistung (z. B. Radlader) zu erreichen, sind Boden und Seiten plan zu gestalten und abzuziehen.
- 1.1.11 Eine Geflügelmistlagerung ist auf dem Betriebsgelände nicht zulässig. Der Mist ist nach der Ausstellung unverzüglich abzutransportieren. Bei Regenfall ist der Mist auf dem Fahrzeug abzudecken, um eine Rückvernässung zu vermeiden.
- 1.1.12 Die Ernährung der Tiere muss nährstoffangepasst sowie N-reduziert über Mehrphasenfütterung erfolgen.
- 1.1.13 Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets etc.) hat geschlossen zu erfolgen (z. B. in dichten Silos oder geschlossener Lagerhalle).
- 1.1.14 Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen, um diffuse Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern sowie bei Bedarf zu befeuchten.
- 1.1.15 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) zwischenzulagern.
- 1.1.16 Anfallendes Schmutzwasser darf grundsätzlich ausschließlich in einer geschlossenen, abflusslosen sowie ausreichend dimensionierten Grube zwischengelagert werden. Die bestehende Güllegrube ist mit einer festen Abdeckung zu verschließen.
- 1.1.17 In der Heizanlage (Hackschnitzelheizung) darf ausschließlich naturbelassenes Holz, in Form von Holzhackschnitzeln, eingesetzt werden. Die Lagerung der Holzhackschnitzel darf ausschließlich in der Lagerhalle erfolgen.
- 1.1.18 Die beantragte Anlagenleistung der Hackschnitzelheizung (Feuerungswärmeleistung) von 545 kWFWL darf nicht überschritten werden. Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 1.1.19 Die Bestimmungen der 1. BImSchV für die Hackschnitzelheizung sind zu erfüllen, dabei sind insbesondere die einschlägigen Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid-Emissionen einzuhalten. Dem Landratsamt Landshut ist eine Herstellererklärung auszuhängen, aus der die Einhaltung der gesetzlich geforderten Emissionsgrenzwerte hervorgeht.
- 1.1.20 Die Abluft der Feuerungsanlage ist über einen Kamin ungehindert und senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Kaminmündung muss mindestens 3 m ü. Firstniveau der Lagerhalle ragen.
- 1.1.21 Die Lagerung von Asche darf nur in einem geschlossenen, staubdichten Aschekessel erfolgen. Die Verladung und der Abtransport des Aschekessels dürfen nur im geschlossenen Zustand erfolgen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

1.2 Lärmschutz

- 1.2.1 Die Beurteilung von Lärmbelastigungen, die mit dem Betrieb der Masthähnchenanlage und der Lagerhalle in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.8.1998 vorzunehmen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die folgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Reduzierte Immissionsrichtwerte

Bezugszeitraum	IO 1	IO 2	IO 3
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	57	57	54
Ungünstigste volle Nachtstunde	42	42	39

IO 1 (MI/MD): Wohnhaus "Altes Forsthaus", Grundstück Fl.Nr. 191/7

IO 2 (MI/MD): Wohnhaus "Kirchthann 1", Grundstück Fl.Nr. 145

IO 3 (MD): Wohnhaus "Am Schusterberg 6", Grundstück Fl.Nr. 121

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die unabgeminderten Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

- 1.2.2 Mit Ausnahme der Ausstellungen ist jeglicher Liefer- und Fahrverkehr auf die Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.
- 1.2.3 Die Giebellüfter dürfen nur tagsüber betrieben werden.
- 1.2.4 Es sind gegebenenfalls durch schalldämmende Maßnahmen bzw. durch die Installation geeigneter Schalldämpfer die folgenden Schalleistungspegel Lw einzuhalten:
- | | |
|---|------------------|
| 4 Firstlüfter (Typ FE091 6DT.6F.A3): | je Lw ≤ 78 dB(A) |
| 12 Firstlüfter (Typ FC125 MDT.7Q.A7): | je Lw ≤ 90 dB(A) |
| 1 Dieselstapler (Handling der Transportkisten bei der Ausstellung): | Lw ≤ 102 dB(A) |
- 1.2.5 Eine Überschreitung der beauftragten Schalleistungspegel ist nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Behörde unter der Voraussetzung zulässig, dass die unter Auflage Nr. 1 genannten reduzierten Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden und der Stand der Technik zur Lärminderung erfüllt wird (vgl. Auflage Nr. 1.2.8).
- 1.2.6 Im Bedarfsfall ist dem Landratsamt Landshut die Einhaltung der unter Auflage Nr. 1 für die ungünstigste volle Nachtstunde als zulässig genannten reduzierten Immissionsrichtwert durch Messungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Stelle zur Ermittlung von Geräuschen während einer Ausstellung zu belegen.
- 1.2.7 Die im schalltechnischen Gutachten Nr. POS-2488-01 der hooek farny ingenieure vom 25.09.2013 nicht berücksichtigte Hackschnitzelheizung ist so zu planen und zu betreiben, dass deren Beurteilungspegel bei Betrieb auf maximaler Leistungsstufe in Summenwirkung mit allen anderen anlagenbezogenen Geräuschen die unter Auflage Nr. 1.2.1 genannten reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.
- 1.2.8 Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 1.2.9 Unnötige Motorleerläufe sind durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.2.10 Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl Nr. 2/2006, S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2009 (GVBl Nr. 24/2009, S. 621), mit den besonderen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle oder Festmist nach Anhang 5 sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind bei der baulichen Ausführung des Stalles und der zugehörigen Anlagenteile einzuhalten.
- 2.2 Die Stallfläche ist ausreichend dicht und medienbeständig auszubilden. Die Eingrenzung des Stalles ist so zu gestalten, dass anfallendes Abwasser aus der Reinigung bzw. Desinfektion des Stalles nicht in das Grundwasser gelangen kann.
- 2.3 Die Stallfläche ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, optisch auf Beschädigungen und Undichtigkeiten hin zu kontrollieren.
- 2.4 Das Abflussrohr zur Ableitung anfallenden Abwassers aus dem Stall mit den zugehörigen Anlagenteilen (z. B. Einlauf) ist geeignet dicht und medienbeständig auszubilden.
- 2.5 Fugen im Bereich des Stalles und der Entwässerungseinrichtungen, ggf. vorhandene Risse, Fertigteilstöße und Spannstellen (Abstandshalter) sind dauerhaft abzudichten. Die Dichtmittel müssen baurechtlich dafür zugelassen sein.
- 2.6 Vor der Ableitung von Abwasser aus dem Stall ist zu überprüfen, ob der vorgesehene Lagerbehälter ausreichend aufnahmefähig ist.
- 2.7 Falls abweichend der Antragsunterlagen ein Umschlagplatz bzw. eine Dungstätte zum Lagern von Festmist benötigt wird, ist nur eine dichte und wasserundurchlässige Bodenplatte zulässig. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

3. Naturschutzrechtliche Auflagen

- 3.1 Die Ausgleichsfläche auf Flurstück 137, Gemarkung Moosthann, Gemeinde Postau, ist entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros KomPlan vom 05.11.2013 herzustellen.
- 3.2 Sämtliche im landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros KomPlan dargestellten Gehölzpflanzungen sind spätestens im Laufe eines Jahres nach Inbetriebnahme der Ställe fertig zu stellen. Wildverbisschutzzäune sind 7 Jahre nach der Pflanzung zu entfernen.
- 3.3 Vom Vorhabensträger bzw. dessen Rechtsnachfolger sind auf der Ausgleichsfläche auf Flurstück 137, Gemarkung Moosthann, Gemeinde Postau, bis zum Erreichen des biologischen Entwicklungsziels Pflegemaßnahmen, wie im landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros KomPlan vom 05.11.2013 dargestellt, durchzuführen. Der Unterhaltungszeitraum wird auf 15 Jahre nach Abnahme der technischen

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Rekultivierungsarbeiten festgesetzt. Auch die Gehölzanpflanzung ist dementsprechend über einen Zeitraum von 15 Jahren nach der Pflanzung vom Vorhabensträger bzw. dessen Rechtsnachfolger sachgerecht zu pflegen (Schutz vor Wildverbiss, Nachpflanzung ausgefallener Gehölze). Über den genannten Zeitraum hinaus ist die Kompensationsfläche dauerhaft zu erhalten.

- 3.4 Auf der Ausgleichsfläche aufkommende und vorhandene invasive Neophyten, wie z. B. die Kanadische Goldrute oder der Japanische Staudenknöterich, sind vom Unternehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger während des festgesetzten Unterhaltungszeitraums fortlaufend zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, so dass keine weitere Ausbreitung stattfindet.
- 3.5 Die Baufeldfreimachung/Baufeldeinrichtung und Entnahme von Gehölzen hat außerhalb der allgemeinen Vogelbrut- und Aufzuchtzeiten zu erfolgen (01.03. bis 30.09.).
- 3.6 Mit einem Jahr Vorlauf vor Baubeginn sind in den unter Punkt 6.2 der artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros Faunakart vom 24.02.2015 gekennzeichneten Bereichen (Abbildung 5 Suchraum Lerchenfenster) drei Lerchenfenster anzulegen.
- 3.7 Die Anlage der Lerchenfenster und ihre Bewirtschaftung ist entsprechend der Beschreibung unter Punkt 6.2 der artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros Faunakart vom 24.02.2015 durchzuführen.
- 3.8 Die Dauerpflege und die Verfügbarkeit der Lerchenfenster ist über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Inbetriebnahme des Bauvorhabens sicher zu stellen.
- 3.9 Die Lage der Lerchenfenster ist der unteren Naturschutzbehörde jährlich bis jeweils 10.03. durch den Vorhabensträger mitzuteilen. Dazu ist ein Lageplan mit Kennzeichnung des Flurstücks ergänzt durch mindestens ein geeignetes aktuelles Foto vorzulegen.
- 3.10 Für den Fall, dass keine Lerchenfenster angelegt werden können, ist als Ersatz für die Lerchenfenster eine 1000 qm große extensiv bewirtschaftete Grünfläche in den Fluren um Moosthann, wie unter Punkt 6.2 der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher beschrieben, anzulegen.
- 3.11 Für den Fall, dass die Lerchenfenster nicht auf Flächen im Besitz des Vorhabensträgers angelegt werden, soll die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Pflege über einen Vertrag sichergestellt werden. Dieser ist dem Landratsamt Landshut vorzulegen.

4. Veterinärrechtliche Auflagen

- 4.1 Das Stallgebäude muss sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine gründliche Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schädnerbekämpfung ermöglicht.
- 4.2 Betriebsabteilungen müssen baulich so voneinander getrennt sein, dass eine Verschleppung von Salmonellen über die Lüftung, den Materialfluss oder durch die Fütterungsanlage unterbunden wird.
- 4.3 Der Stall muss mit einer Hygieneschleuse (im Eingabepan als reiner und unreiner Raum bezeichnet) ausgestattet sein, die folgende Anforderungen erfüllt: Die Hygieneschleuse ist so einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Sie muss

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen. Für Arbeitskleidung inkl. Schuhwerk muss eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit (z.B. Spind, oder Blechschrank) gegeben sein, die in der reinen und unreinen Seite jeweils getragen wird.

- 4.4 Der Fliegeneintrag sowie der Zugang für andere Schadinsekten, Parasiten und Schädner in die Geflügelhaltung ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zu erschweren.
- 4.5 Die Tränkevorrichtungen sind so zu installieren und so instand zu halten dass die Tiere jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben, die Gefahr des Überlaufens der Tränken so gering wie möglich ist, je kg Gesamtlebendgewicht im Stall bei Rundtränken mindestens 0,66 cm; bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand verfügbar ist und bei Tränkenippeln für nicht mehr als 15 Tiere ein Nippel zur Verfügung steht.
- 4.6 Die Fütterungseinrichtungen sind so zu installieren und so instand zu halten dass alle Tiere gleichermaßen Zugang zu den Fütterungseinrichtungen haben und je kg Gesamtlebendgewicht im Stall bei Rundtrögen 0,66 cm und bei Längströgen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite verfügbar ist.
- 4.7 Eine Lüftung, und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage ist so einzubauen und zu bedienen, dass Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird, die Gaskonzentration je m³ Stallluft jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen folgende Werte nicht überschreitet: bei Ammoniak 20 cm³ / m³ Stallluft und bei Kohlendioxid 3000cm³ / m³ Stallluft. Bei einer Außentemperatur von über 30°C im Schatten darf die Stallinnentemperatur nicht mehr als 3°C über der Außentemperatur liegen.
Bei einer Außentemperatur von unter 10°C darf die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit 70% im Stall innerhalb von 48 Stunden nicht überschreiten.
Je kg Gesamtlebendgewicht im Stall muss ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ / Stunde erreicht werden.
- 4.8 Lichteintrittsflächen: Die tatsächliche Lichteintrittsfläche (Glasfläche bei Fenstern) muss mindestens 3% der Stallgrundfläche betragen und sollte eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleisten. Die Lichtintensität muss während der Lichtstunden mind. 20 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, betragen, wobei mindestens 80 % der Masthühnernutzfläche ausgeleuchtet sein müssen.
- 4.9 Masthühnerbesatzdichte: Grundsätzlich darf der Stall mit einer Masthühnerbesatzdichte bis zu 33 kg/m² belegt werden. Die Masthühnerbesatzdichte darf zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreiten. Im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Mastdurchgänge darf die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m² nicht überschreiten, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1600 g beträgt. Soweit der Halter beabsichtigt, die Masthühnerbesatzdichte eines Masthühnerstalls auf über 33kg/m² zu erhöhen, teilt er dies der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage vor der erstmaligen Einstellung eines Masthühnerbestandes mit erhöhter Masthühnerbesatzdichte sowie jede weitere Änderung der Masthühnerbesatzdichte mindestens 15 Tage vor der Einstellung des Masthühnerbestandes mit geänderter Masthühnerbesatzdichte mit.
- 4.10 Für abgesonderte Tiere müssen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sein.
- 4.11 Notstromaggregat und Alarmanlage: Für Versorgungseinrichtungen, die in ihrer Funktion von elektrischer Energie abhängig sind, muss ein Notstromaggregat vorhanden sein. Bei

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen ist eine Alarmanlage zu installieren, die den Ausfall der Lüftung meldet.

- 4.12 Kadaverlager: Für verendete Tiere und Tierkörperteile ist ein Kadaverlager zu errichten, das evtl. ein abschließbarer Raum oder ein geschlossener fugendichter Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung sein kann. Dieses Lager muss gegen unbefugten Zugriff, das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Anfallende Flüssigkeiten sollen sicher abgeleitet werden können (z. B. in Güllegrube). Das Kadaverlager ist so zu errichten, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigung möglichst nicht das Betriebsgelände befahren müssen.

5. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 5.1 Die Fluchtweglänge im Stall darf 35 m nicht überschreiten. Eine entsprechende Anzahl von Notausgängen ist einzubauen.
- 5.2 Erhöht liegende Arbeitsplätze: An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.
- 5.3 Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend, nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.
- 5.4 Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Heizung, Ventilatoren): Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.
- 5.5 Bauarbeiten: Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7 bzw. BGV C 22) zu beachten.

6. Abfallrechtliche Auflagen

- 6.1 Die Verpackungsabfälle sind einer Verwertung zuzuführen.
- 6.2 Es ist darauf zu achten, dass die Verpackungsabfälle getrennt nach Materialien entsorgt werden um eine hochwertige Verwertung zu gewährleisten. Werden die Abfälle gemischt gesammelt so sind diese einer Nachsortierung zuzuführen.

7. Sonstige Auflagen

- 7.1 Vor Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Brandschutz Teil 2 dem Landratsamt vorzulegen. Dieser soll ein Nachweis über die Feuerwiderstandsfähigkeit beigefügt werden.
- 7.2 Dem Landratsamt Landshut ist unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.

- 7.3 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.
- 7.4 Die Statik baulicher Anlagen ist mit der Baubeginnsanzeige nachzuweisen (durch Kriterienkatalog, Statische Berechnung oder Statikprüfung).
- 7.5 Der Brandschutz ist den Richtlinien entsprechend immer zu ergänzen und nachzurüsten.
- 7.6 Das Abwasser aus der im Bauplan eingetragenen Toilette (mit Waschbecken) ist über eine Dreikammergrube ordnungsgemäß in die Wassergruben einzuleiten. Der anfallende Fäkalschlamm ist der ordnungsgemäßen Entsorgung zu zuführen.

D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 14.165,50 EUR festgesetzt.

Als Auslagen werden 365,87 EUR erhoben. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides werden zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

Gründe :

I.

1. Verfahrensablauf

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Vorhaben immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle Wasserrecht
- Naturschutzreferat
- Veterinäramt
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Abfallreferat

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen (siehe Buchstabe C) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Die Gemeinde Postau hat der Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (die baurechtliche Genehmigung wird gem. § 13 BImSchG eingeschlossen) nicht zugestimmt.

Nach Auffassung des Landratsamtes Landshut ist die Verweigerung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB im vorliegenden Fall rechtswidrig. Das Landratsamt hat die Gemeinde Postau mit Schreiben vom 18.04.2014 diesbezüglich angehört und ihr Gelegenheit gegeben erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden (Art. 67 Abs. 4 BayBO).

Das gemeindliche Einvernehmen konnte nach Art. 67 Abs. 1 BayBO ersetzt werden. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinn des Art. 113 GO (Art. 67 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

Des Weiteren hat die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie der Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (allgemeine Vorprüfung) ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (siehe auch Anlage 2 zum UVPG) zu befürchten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig ist.

Das Landratsamt Landshut hat ferner nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Bekanntmachung des Landratsamtes vom 04.09.2014 wurde im folgenden Amtsblatt des Landratsamtes bzw. in folgender Tageszeitung veröffentlicht:

Amtsblatt des Landratsamtes Landshut vom 04.09.2014, Nr. 32, Seite 278
Landshuter Zeitung vom 04.09.2014

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insbesondere den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen, wurde vom 12.09.2014 bis 13.10.2014 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme an folgenden Orten ausgelegt:

Landratsamt Landshut, Zimmer 329, Veldener Straße 15, 84036 Landshut und
Verwaltungsgemeinschaft Wörth an der Isar, Am Kellerberg 2a, 84109 Wörth an der Isar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 27.10.2014 (Einwendungsfrist), erhoben werden.

Es wurden 59 Einwendungen (teilweise inhalts- und wortgleich) gegen das Vorhaben erhoben.

Der Erörterungstermin zu den gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen fand am 13.11.2014 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Landshut statt.

Die Einwendungen wurden hinreichend besprochen. Im Nachgang zu dem Erörterungstermin wurden ergänzende Stellungnahmen und Gutachten angefordert und offene Punkte/Fragen geklärt.

In Zuge dessen wurden auch zwei Petitionen, die sich gegen das Vorhaben gerichtet haben, ausführlich gegenüber dem Petitions- bzw. Umweltausschuss erläutert.

Sowohl Ergebnisse aus der öffentlichen Beteiligung als auch aus der Petition sind in die Entscheidung und Gestaltung des Genehmigungsbescheides eingeflossen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Lagebeschreibung

Die Pritscher GbR beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 175 der Gemarkung Moosthann einen Masthähnchenbetrieb mit insgesamt 79000 Tieren neu zu errichten. Dabei handelt es sich um zwei Ställe und einer Lagerhalle. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 175, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung an der östlichen Seite für den Neubau und den Betrieb beantragt.

Auf dem Grundstück befindet sich bereits eine offene Güllegrube. Diese wird als Waschwasserauffangbehälter im Rahmen des Vorhabens umgenutzt und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften fest verschlossen.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Die direkte Umgebung wird landwirtschaftlich genutzt.

Drei nächstgelegene betriebsfremde Wohnhäuser stellen die relevanten Immissionsorte bzw. Beurteilungspunkte (BUP_1, BUP_2 und BUP_3) nach TA Luft und TA Lärm dar. Sie befinden sich, ausgehend vom Emissionsschwerpunkt (Mittelpunkt) der geplanten Stallanlage (2 Masthähnchenställe mit je max. 39500 Tiere, einer Lagerhalle und einer geschlossenen Güllegrube)

- nördlich in ca. 250 m in Alleinlage auf Fl.Nr. 191/7 (BUP_1),
- östlich in ca. 500 m in Kirchthann auf Fl.Nr. 145/0 (BUP_2) und
- südöstlich in ca. 400 m in Moosthann auf Fl.Nr. 159/2 (BUP_3).

BUP_2 = Wohnhaus auf Fl.Nr. 145/0

BUP_3 = Wohnhaus auf Fl.Nr. 159/2

BUP_1 = Wohnhaus auf Fl.Nr. 191/7

2.2 Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Die Pritscher GbR beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. der Nr. 7.1.3.1 des Anhanges 1 der 4.BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren für den Neubau und den Betrieb von zwei Masthähnchenställe mit insgesamt 79.000 Tierplätzen. Aufgrund der Tierzahl handelt es sich um eine Anlage nach § 3 der 4. BImSchV i. V. m. der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU).

Des Weiteren wird eine Lagerhalle beantragt. Diese dient zur Lagerung von Futtermittel (Getreide) und zum Unterstellen von betriebseigenen Maschinen. Darüber hinaus befindet sich in der Halle die Heizzentrale (Kesselanlage mit Brennstofflager) für den gesamten Standort. Als Heizkessel dient die Hackschnitzelheizungsanlage des Herstellers Heizomat, des Typs RHK-AK 500, mit 545 kW Feuerungswärmeleistung. Aufgrund der max. Feuerungswärmeleistung von kleiner 1 MW, handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG.

In jedem der beiden Ställe werden max. 39.500 Tiere gehalten. Die Ställe werden neben der Kurzmast auch im sog. Splitting-Verfahren betrieben, d. h. sämtliche Tiere werden bis zu

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

einem Gewicht von 1,5 kg gemästet, anschließend werden 70 % der Tiere weiter bis 2,2 kg gehalten, die übrigen Tiere werden aus dem Stall entfernt.

Aus den max. Tierzahlen und den Tierlebensmassen (hier im Splitting-Verfahren) errechnet sich nach dem vom LfU empfohlenen Berechnungsmodell für die gesamte Anlage eine max. GV-Zahl von 128 GV.

Die stickstoffangepasste Fütterung erfolgt über eine Mehrphasenfütterung. Das Futterlager befindet sich in der beantragten Lagerhalle und die Futterlagerung erfolgt geschlossen (s. Auflage unter Buchstabe C Nr. 1.1.13). Befüllt wird das Futterlager über eine Schüttgasse i. V. m. einem Redler und einem Elevator. Die Trinkwasserversorgung im Stall erfolgt über verlustarme Nippeltränken. Futterbahn und Tränken sind höhenverstellbar.

Die Entmistung erfolgt mechanisch über einen Lader. Eine Mistlagerung erfolgt am Standort nicht. Der Mist wird sofort an eine Biogasanlage abgegeben. Das Waschwasser der Stallreinigung wird in die bestehende Güllegrube geleitet. Die Güllegrube wird im Rahmen des Vorhabens geschlossen ausgeführt.

Die Be- und Entlüftung der Ställe erfolgt über eine Unterdruck- Zwangslüftungsanlage, die nach der DIN 18910 ausgelegt ist. Die Zuluft wird über Seitenwandöffnungen in die Ställe gedrückt. Im Winter werden die Ställe durch die Wärmezufuhr der geplanten Hackschnitzelanlage beheizt. Die geruchsbeladene Abluft wird pro Stall über insgesamt 8 gleichmäßig angeordnete Abluftkamine 3 m ü. First und 13 m ü. GOK abgeleitet. Die Ventilatoren in den Kaminen sind vom Hersteller Fa. Ziehl-Abegg und typischerweise als Gruppenschaltung installiert. Zwei davon sind regelbar (Typ FE091) mit einer Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mind. 8m/s und sechs sind konstant zu und weg schaltbar (Typ FC125) mit einer Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mind. 9m/s. Der gesamte max. Abluftvolumenstrom beträgt demnach 306.000m³/h im max. Normalbetrieb. Als Sommernotlüfter (Betrieb nur max. 10 Tage im Jahr) werden an der Westseite der Ställe jeweils zwei Giebellüfter der Fa. Gigola & Riccardi Spa des Typs ES 140 installiert.

Weitere detaillierte Angaben über die Ausführung der Stallanlagen und des Betriebes sind im Gutachten der hooock farny ingenieure (Projekt-Nr.: POS-2488-01/ 2488-01_E02.docx) vom 25.09.2013 genau beschrieben.

2.3 Emissionen

Von dem Vorhaben gehen grundsätzlich Lärm-, Geruch-, Ammoniak-, Staub-, Keim- und Bioaerosolemissionen aus.

Diese Immissionen an den umliegenden relevanten Immissionsorten wurden im immissionsschutztechnischen Gutachten genau untersucht.

2.3.1 Luftreinhalung

2.3.1.1 Gerüche:

Gerüche werden über die Abluftkamine emittiert. Bei der geplanten Stallanlage im Außenbereich errechnet sich gemäß Gutachten ein plausibler gesamter Geruchsstoffstrom von 7678,8 GE/s.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Berechnung basiert auf die gesamte max. GV-Zahl von 128 GV und den Emissionsfaktoren gemäß der VDI Richtlinie 3894, Bl.1.
(für Hähnchenmast Bodenhaltung 60 GE/s*GV).

2.3.1.2 Staub:

Staub wird diffus und über Kamine emittiert. Die errechneten Mengen gemäß dem vorgelegten Gutachten sind plausibel. Als Berechnungsgrundlage wurden die richtigen Emissionsfaktoren verwendet.

Als Quellen wurden die Ställe selbst, die Brennkesselanlage, die Futtermittel- und Hackschnitzelanlieferung betrachtet.

Als diffuse Staubemission errechnet sich gesamt ein Emissionsmassenstrom von 96 kg/a.
Für die abgeleiteten Staubemissionen errechnet sich ein Massenstrom von 0,45 kg/h.

2.3.1.3 Ammoniak:

Ammoniak wird hauptsächlich über die Abluftkamine der Ställe emittiert. Bei der geplanten Stallanlage errechnet sich gemäß Gutachten ein plausibler gesamter Ammoniakmassenstrom von 3,84 t/a.

Die Berechnung basiert auf der gesamten max. Tierzahl von 79.000 Tieren und den Emissionsfaktoren gemäß der VDI Richtlinie 3894, Bl.1.

(für Hähnchenmast Bodenhaltung bis 42 Tage 0,0486 kg/Tierplatz*a).

2.3.2 Lärm / Geräusche

Lärmemissionen entstehen hauptsächlich durch den Betrieb der Stallabluftventilatoren, der Hackschnitzelheizung, der Futter- und Brennstoffanlieferungen und der Ein- und Ausstellungen.

Das schalltechnische Gutachten betrachtet die Schallquellen und die Einwirkzeit des gesamten Betriebs sehr detailliert. Das Gutachten ist vollständig und plausibel.

Die Vorbelastung wird in dieser Umgebung als nicht relevant eingestuft. Um die Vorbelastung der in der Umgebung bereits genehmigten Windenergieanlage zu untersuchen, wurde eine nachträgliche Berechnung vom Gutachter durchgeführt (vgl. E-Mail Stellungnahme zur Vorbelastung durch die Windenergieanlage vom 11.03.2014).

2.3.3 Abfälle

Folgende Abfälle können beim Betrieb der Anlage anfallen:

- Tierkadaver
- Verpackungen aus Papier und Pappe
- Verpackungen Kunststoff
- Verpackungen Glas
- Aufsaug- Filtermaterialien, Schutzkleidung
- Arzneimittel
- Kesselasche

2.3.4 Keime und Bioaerosole

Keime und Bioaerosole werden hauptsächlich über die Abluftkamine der Ställe emittiert.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den § 4 Abs. 1 BlmSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl. I Seite 1274) i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) und der Ziffer 7.1.3.1 (G/E) des Anhanges zur 4. BlmSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BlmSchG) und stützt sich auf § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Privilegierung des Vorhabens (vgl. § 201 BauGB) wird durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt (s. Stellungnahme vom 22.01.2014).

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BlmSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im öffentlichen Verfahren (i. S. v. § 10 BlmSchG) erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wurde festgestellt, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 c UVPG sowie der Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (siehe auch Anlage 2 zum UVPG) zu befürchten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht durchzuführen. Dies wurde ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BlmSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BlmSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird

und wenn

- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter Abschnitt I. Nr. 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

3.1. Immissionsschutzrechtliche Würdigung

3.1.1 Luftreinhaltung

3.1.1.1 Geruch

Der Geruch wird grundsätzlich anhand der Abb. 1 der TA Luft und die Ermittlung eines Mindestabstandes beurteilt. Der hier erforderliche Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Sinne der TA-Luft beträgt 270m bei einem Tierbestand von 128 GV.

Die Abluftableitbedingungen nach TA-Luft sind hier erfüllt. Dieser Abstand ist hier eingehalten. Das bedeutet, dass die Vorsorge- und Schutzpflicht bzgl. des Geruchs erfüllt ist. Für den BUP_1, dem „Alten Forsthaus“ in Alleinlage, ist dieser Abstand nicht eingehalten. Dieser Immissionsort stellt jedoch auch keinen BUP nach TA-Luft dar.

Um die Immissionen am BUP_1 beurteilen zu können, wurde eine Sonderfallbeurteilung (vgl. Gutachten mit Ausbreitungsberechnung) durchgeführt. Dazu wurde eigens eine QPR des DWDs gemacht, um die Übertragbarkeit der geeignetsten AKTerm zu finden. Als repräsentativ und übertragbar ist für den Standort der Stallanlage die AKTerm Straubing aus dem Jahr 2008 festgestellt worden. Diese Daten sind der Ausbreitungsberechnung zugrunde gelegt.

Das Ergebnis zeigt, dass die Zusatzbelastung durch den geplanten Hähnchenmastbetrieb an fast allen relevanten Immissionsorten (BUP_1 und BUP_3), unter anderem am „Alten Forsthaus“ unterhalb 2%, der Irrelevanzschwelle gemäß der GIRL, liegt.

Lediglich am BUP_2 in Kirchthann entsteht eine Zusatzbelastung von 2,7%. Der Anwohner am BUP_2 betreibt selbst einen Tierhaltungsbetrieb mit Schweinen. Es ist davon auszugehen, dass die Geruchsbelastung des eigenen Schweinebetriebes im Verhältnis zu der geringen Zusatzbelastung des geplanten Hähnchenmastbetriebes stark dominiert (vgl. Abbildung 12 auf Seite 35 d. Gutachtens). Als weiterer Punkt ist anzuführen, dass der TA-Luft Abstand in diesem Fall eingehalten ist.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage bzgl. Geruchsmissionen die Schutz- und Vorsorgepflicht.

3.1.1.2 Staub

Der Bagatellmassenstrom für Staub (gefasste Quellen) von 1kg/h ist mit 0,45 kg/h deutlich unterschritten. Die Ableitbedingungen nach Nr. 5 der TA Luft sind hierbei erfüllt.

Für diffuse Staubemissionen ist der Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h anzusetzen. Der ist ebenfalls unterschritten.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Immissionskenngrößen für Gesamtstaub sind folglich nicht zu ermitteln.

Zur Absicherung wurde eine Immissionsprognose dennoch durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Bagatellmassenströme nach TA-Luft des PM₁₀-Anteils und des Staubniederschlags deutlich unterschritten sind. (vgl. Seite 40 des Gutachtens).

Die Schutz- und Vorsorgepflicht ist bzgl. Staubimmissionen erfüllt.

3.1.1.3 Ammoniak

Bei einer Ammoniakemission von etwa 3,8 t/a kann der erforderliche Abstand nach Anhang 1 der TA Luft von 400 m zu stickstoffempfindlichen Pflanzen im Norden und Süden nicht eingehalten werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist eine Sonderbeurteilung durchzuführen. Diese wurde durchgeführt (vgl. Gutachten).

Für die Beurteilung des Ergebnisses sind die untere Naturschutzbehörde und das Amt für Landwirtschaft und Forsten zuständig.

3.1.2 Lärm

Die höheren Lärmimmissionen, die an den relevanten Immissionsorten (BUP_1 bis BUP_3) durch die geplante Stallanlage (Anlagenlärm und Verkehrslärm) verursacht werden, wurden in einer Prognoseberechnung (vgl. schalltechnisches Gutachten) nachvollziehbar ermittelt.

Genau betrachtet wurde dabei die Nachtzeit als relevantester Beurteilungszeitraum. Die Ausstaltung wurde eigens getrennt vom Regelbetrieb berechnet und beurteilt. Die Ergebnisse zeigen, dass an allen drei Immissionsorten der zulässige Immissionsrichtwert (IRW) von nachts 45dB(A) deutlich eingehalten ist. Am BUP_2 und BUP_3 wird der IRW um mehr als 6dB(A), meist um 10dB(A) unterschritten. Am BUP_1 erreicht man bei der lautesten Betriebsvariante eine Unterschreitung des IRW um 4dB(A).

Da es an diesem Standort keine nennenswerte Vorbelastung gibt, gelten die zulässigen IRW insgesamt als eingehalten.

Der anlagenbezogene Fahrverkehr auf der öffentlichen Straße wurde gemäß 7.4 der TA-Lärm extra untersucht. Das Ergebnis zeigt, dass keine weiteren Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich sind.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche die Schutz- und Vorsorgepflicht.

3.1.3 Abfälle

Für die Beurteilung ist das Sachgebiet für Abfallrecht zu beteiligen.

3.1.4 Keime und Bioaerosole

Für die Beurteilung der Immissionen durch Keime und Bioaerosole gibt es derzeit keine Beurteilungsgrundlage in Form von Grenz- oder Richtwerte. Aufgrund der fehlenden Anhaltspunkte können diese Immissionen nicht beurteilt werden.

Vgl. Urteil des VG Regensburg vom 8.12.2011 Az. RN 7 K 10.1214:

„Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emission und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential reichen nicht aus, eine Gefahr zu begründen. Das Immissionsschutzrecht vermittelt nämlich Gesundheitsschutz erst

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

dort, wo der Kenntnisstand der Umwelthygiene und Medizin hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit von Immissionen zulässt (vgl. OVG Lüneburg vom 19.8.1999 Az. 1 M 271/99 und vom 4.3.2005 Az. 7 LA 275/04; OVG Münster vom 14.1.2010 Az. 8 B 1015/99).“

- 3.1.5 **Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit**
Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.
- 3.1.6 **Störfallverordnung (12.BImSchV)**
Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe überschreiten nicht die Schwellenwerte der in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung genannten Stoffe.
Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

- 3.2 **Wasserrechtliche Würdigung**
Die Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich auf Grund der § 62 WHG i. V. m. der Anlagenverordnung (VAwS) und den Vorgaben zum allgemeinen Gewässerschutz nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 WHG. Unter Beachtung der oben aufgeführten Auflagen und Bedingungen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung zu erwarten.

- 3.3 **Veterinärrechtliche Würdigung**
Aus tierseuchenrechtlicher Sicht müssen die Anforderungen der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 06.04.2009) berücksichtigt werden.
§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abschnitt 2 der Anlage Hühner-Salmonellen-Verordnung gibt die baulichen Anforderungen wieder.

Als Grundlage für die tierschutzrechtliche Stellungnahme wird die Tierschutznutztierhaltungsverordnung in der Fassung vom 02.10.2009 herangezogen.

- 3.4 **Naturschutzfachliche Würdigung**
Aufgrund der projektspezifischen Wirkungsempfindlichkeit der Arten wird davon ausgegangen, dass unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit) keine Verbotstatbestände im unmittelbaren Eingriffsbereich ausgelöst werden.
Für die Art Feldlerche werden Brutpaare auf der vom Eingriff betroffenen Fläche ausgeschlossen.
Da Nachweise über Vorkommen im weiteren Umfeld des Eingriffes vorliegen (Artenschutzkartierung ASK), die möglicherweise durch Kulissenwirkung des Vorhabens oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen betroffen sein können, sollen zur Vermeidung des Störungsverbot vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bereitgestellt werden, die als Auflagen im Genehmigungsbescheid angeordnet werden.
Verbotstatbestände im Bereich um den direkten Eingriff werden ausgeschlossen, da es zu keiner eingriffsbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population möglicherweise betroffener Vogelarten kommt.

Bei der im Gutachten verfolgten Vorgehensweise handelt es sich um eine Potentialabschätzung und eine sogenannte "worst-case"-Betrachtung.

Damit können in bestimmten Fällen auch ohne Bestandserhebungen durch Kartierungen im Projektgebiet belastbare Aussagen über die durch das Projekt möglicherweise betroffenen Arten und die möglichen Verbotstatbestände nach den §§ 44 ff BNatSchG getroffen werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Entsprechend der Ergebnisse der Potentialabschätzung/"worst-case"-Betrachtung wurden im vorliegenden Fall zur Vermeidung des Eintritts möglicher Verbotstatbestände Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (s. Buchstabe C Nr. 3 dieses Bescheides).

Eine weitergehende Bestandserhebung erscheint aufgrund des naturschutzfachlich geringwertigen Ausgangszustandes der Eingriffsfläche und des im betroffenen Landschaftsraum geringen Potentials für das Vorkommen saP-relevanter Arten nicht erforderlich.

Es ist nicht zu erwarten, dass z. B. Kartierungen zu einem anderen Ergebnis bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens führen würden.

3.5 Arbeitsstättenrecht

Der Unternehmer verpflichtet sich freiwillig eine Toilette mit Waschbecken einzubauen (s. Auflage unter C Nr. 7.6 dieses Bescheides).

Demnach ist der Petition genüge getan. Zur genaueren Begründung wird auf das Schreiben vom 12.01.2016 verwiesen.

4. Befristung

Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann aus wichtigem Grund ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

5. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Im Rahmen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG kommt in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch die baurechtliche Regelung des § 36 Abs. 1 BauGB zur Anwendung, wonach über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde (hier Postau) zu entscheiden ist. Verweigert die Gemeinde, wie auch hier, ihr Einvernehmen, so darf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Hat jedoch die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt, so kann das Einvernehmen ersetzt werden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Landshut ist die Verweigerung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB im vorliegenden Fall rechtswidrig. Das Landratsamt hat die Gemeinde Postau mit Schreiben vom 18.04.2014 diesbezüglich angehört und ihr Gelegenheit gegeben erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden (Art. 67 Abs. 4 BayBO).

Das gemeindliche Einvernehmen konnte nach Art. 67 Abs. 1 BayBO ersetzt werden. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinn des Art. 113 GO (Art. 67 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

Zugrunde gelegte Investitionskosten in Höhe von 1.487.000,00 EUR

- 8.II.0/1.1.1.2 förmliches Verfahren gem. § 10 BlmSchG ohne UVP
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachkundigen Stelle (Wasserrecht)
Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €

- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachlichen Stellungnahme (Immissionsschutz) i. H. v. 1.000,00 €
- 2.I.1/1.24.1.2 i. V. m 8.II.0/1.3.1 bauordnungsrechtlicher Teil 2 Promille und davon 75 %

Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Wichtige Hinweise:

Gem. § 62 BlmSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BlmSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BlmSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Landshut mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).

Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hofmann
Verwaltungsfachwirt

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7